

BVGer E-3239/2006 vom 9. Januar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3239_2006

FR: TAF E-3239/2006 du 9 janvier 2009

IT: TAF E-3239/2006 del 9 gennaio 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 141.31] i.V.m. Art. 31 - 34 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten, da die Beschwerdeführer, als Adressaten der angefochtenen Verfügung, zur Beschwerde legitimiert sind (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFF führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, die Beschwerdeführer hätten im Verlaufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unterschiedliche Angaben gemacht. So habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, nebst der allgemeinen Schikanen insbesondere wegen des Versuchs seines Nachbarn, seine Frau zu vergewaltigen, ausgereist zu sein. Hinsichtlich dieses Vorbringens habe er jedoch zu den Daten, der Anzahl der Vergewaltigungsversuche und der daran beteiligten Personen sowie zu den jeweiligen Umständen unterschiedliche Angaben gemacht. Aufgrund der vielen Widersprüche und der daraus folgenden Unglaubhaftigkeit des Vergewaltigungsvorbringens erübrige es sich, auf die unterschiedliche Darstellung der weiteren Nachteile (u.a. Übergriffe gegen das Eigentum oder Anzahl der eingereichten Anzeigen) einzugehen.

E. 5.2

Diesen Erwägungen hält der frühere Rechtsvertreter in der Beschwerde vorab entgegen, bei den Beschwerdeführern handle es sich um in Serbien de facto rechtlose Roma. Diese könnten in Serbien nicht die gleichen Rechte beanspruchen und durchsetzen wie die übrigen Staatsangehörigen. Die ständigen Pöbeleien aufgrund des faktisch tief verwurzelten Hasses in der Bevölkerung, der auch bis in alle Behörden reiche, mache das Leben dort unerträglich. Die Beschwerdeführer würden von den Serben verfolgt und von den Albanern mit dem Tod bedroht. Dem Bundesamt sei diese äusserst schwierige Lage der Minderheiten bekannt. Trotzdem zweifle es in pauschaler Weise an den Aussagen der Beschwerdeführer und werfe ihnen allerlei undurchsichtige und schwer verständliche Begründungen vor. Auch lasse es unerwähnt, dass es dem Staat gar nicht möglich sei, bei derartigen Übergriffen einzuschreiten.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Betrachtungsweise des Bundesamtes, wonach die Vorbringen derart widersprüchlich vorgetragen worden sind, dass sie nicht geglaubt werden können. Das Bundesamt hat im angefochtenen Entscheid die wesentlichen, einander widersprechenden Schilderungen des Ehepaares aus dem ersten und dem zweiten Asylverfahren aufgeführt. Aus der Gegenüberstellung der Aussagen, hinsichtlich welcher auf Seite 3 der angefochtenen Verfügung verwiesen werden darf, geht klar hervor, dass die Beschwerdeführer nicht in der Lage waren, zum Vergewaltigungsvorbringen übereinstimmende, überzeugende Angaben zu machen. Ergänzend zu den Erwägungen der Vorinstanz ist anzuführen, dass auch die Unwissenheit der Beschwerdeführerin über den Verbleib der Kinder während der Vergewaltigung nicht nachvollziehbar erscheint. Sie seien entweder drinnen oder draussen gewesen beziehungsweise hätten alle drei im Nebenzimmer geschlafen, als die Vergewaltiger um halb sechs oder halb sieben abends erschienen seien (B14/8, S. 5 f). Andernorts gab die Beschwerdeführerin an, die Kinder hätten sie im Nebenzimmer deshalb nicht schreien hören, weil der Fernseher in deren Zimmer angestellt gewesen sei, und weil im Zimmer, wo die Vergewaltigung stattgefunden habe, das Radio eingeschaltet gewesen sei (A14/8, S. 6). Wiederum an anderer Stelle gab sie an, ihr (eigenes) Kind habe nach der Vergewaltigung Angstzustände gehabt (A14/8, S. 6), was vor dem Hintergrund, dass die Kinder nichts von der Vergewaltigung mitbekommen hätten, als nicht nachvollziehbar bezeichnet werden müsste. Zu Recht wies die Vorinstanz im

Weiteren darauf hin, dass sich die Beschwerdeführer auch hinsichtlich der Häufigkeit, mit welcher sie sich wegen diverser Behelligungen an die Polizei gewandt hätten, widersprochen haben. So gab der Beschwerdeführer diesbezüglich nämlich an, sich innert des letzten Jahres vor der ersten Ausreise fünf- bis zehnmal an die Polizei gewandt zu haben (A1/10, S. 6), während die Beschwerdeführerin schilderte, ihr Mann sei bis zur Ausreise zwei- oder dreimal zur Polizei gegangen (A2/10, S. 6). Anlässlich des zweiten Asylgesuches gab der Beschwerdeführer dann ebenfalls an, dreimal bei der Polizei gewesen zu sein (B1/10, S. 5), was als nachträgliche Absprache unter den Ehegatten gewertet werden muss. Weiter erwähnte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ansatzweise, dass sich die Beschwerdeführer hinsichtlich der erlittenen Angriffe auf das Eigentum widersprochen hätten. In der Tat gab die Beschwerdeführerin, nach Nachteilen gefragt, nebst der Vergewaltigung an, eines morgens im November alle ihre Hühner vergiftet vorgefunden zu haben (B14/8, S. 3). Weitergehende Angriffe auf das Eigentum machte sie nicht geltend. Der Beschwerdeführer gab auf dieselbe Frage hin an, es sei seit 1999 ständig etwas passiert: einmal sei ein Schwein umgebracht worden, dann sei der Hund getötet, dann seien wiederum Hühner gestohlen beziehungsweise im Oktober/November 2002 auch getötet worden. Im Oktober 2003 habe man schliesslich auch noch sein Heu angezündet (B12/13, S. 6). Den Beschwerdeführern wurde zu den Divergenzen gegenüber den Aussagen des Ehepartners im Anschluss an die Anhörung vom 6. April 2004 das rechtliche Gehör gewährt. Dabei distanzierte sich der Beschwerdeführer auf Vorhalt der Aussage seiner Ehefrau hin von der Behauptung, dass ein Schwein getötet worden sei. Hinsichtlich des von seiner Ehefrau nicht erwähnten Heubrandes gab er an, er habe seiner Frau davon nichts erzählt, weil er ihr nicht zusätzlich Angst machen wollen (B12/13, S. 8 f). Die Beschwerdeführer vermögen weder mit den als unbehelflich zu wertenden Erklärungsversuchen anlässlich des rechtlichen Gehörs noch mit dem Hinweis, bei der Empfangsstellenbefragung anlässlich ihres ersten Asylgesuches nicht richtig verstanden worden zu sein, die zahlreichen Widersprüche aufzulösen. Hinsichtlich der angeblich mangelhaften Empfangsstellenbefragung in Kreuzlingen ist nämlich festzustellen, dass beide Beschwerdeführer die Verständigung in serbokroatischer Sprache als gut bezeichnet und dies mit ihrer Unterschrift bekräftigt haben (A1/10, S.8; A2/10, S. 7). Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht ausschliesst, dass die Beschwerdeführer wegen ihrer gemischten Ethnie beziehungsweise des muslimischen Glaubens der Beschwerdeführerin zuweilen Feindseligkeiten ausgesetzt waren. Es ist ihnen aber nicht gelungen, die behaupteten gravierenden Übergriffe auf die sexuelle Integrität der Beschwerdeführerin und das gemeinsame Eigentum glaubhaft zu machen. Bezeichnenderweise wird zu den zahlreichen Unzulänglichkeiten, die in der angefochtenen Verfügung genannt werden, in der Beschwerdeschrift keinerlei Stellung genommen, sondern in pauschaler Weise auf die allgemein schlechte Akzeptanz der Roma in Serbien hingewiesen. Mit dieser knappen, an der Argumentation der Vorinstanz vorbezielenden Stellungnahme vermögen die Beschwerdeführer keine andere Einschätzung der Frage der Glaubhaftigkeit zu bewirken. Die Vorbringen erfüllen die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nach dem Gesagten klarerweise nicht. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen. Die Beschwerde ist folglich im Asylpunkt abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG hat die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge.

E. 6.2

Vorliegend hat der Kanton [...] keine Aufenthaltsbewilligung erteilt (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) und können sich die Beschwerdeführer nicht auf einen dahingehenden Anspruch berufen, weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht.

E. 6.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.4

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, *Das Asyl- und Wegweisungsverfahren*, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer nach Serbien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Nachdem es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen, liegen keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vor, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Serbien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, *Bensaid gegen Grossbritannien*, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Serbien beziehungsweise die Situation der Minderheiten wie Walachen und Roma (mehr dazu nachstehend) lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht grundsätzlich als unzulässig

erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Die Beschwerdeführer machen geltend, eine Rückkehr nach Serbien sei wegen ihrer ethnisch und religiös gemischten Ehe nicht zumutbar. Wie unter E. 5.3 dargestellt, vermochten sie die Übergriffe, welche zu ihrer Ausreise geführt haben sollen, nicht glaubhaft zu machen. Nichtsdestotrotz wird nachstehend der Frage nachgegangen, ob die allgemeine Lage für das Ehepaar und die Kinder aufgrund ihrer Herkunft und Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten allenfalls dennoch als unzumutbar zu qualifizieren wäre. Das beschwerdeführende Ehepaar ist gemischter Ethnie und unterschiedlichen Glaubens. Die Beschwerdeführerin, eigenen Angaben zufolge zudem mazedonische Staatsbürgerin, ist muslimischen Glaubens und der Ethnie der Roma zugehörig; der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger orthodoxen Glaubens und bezeichnet sich als Walache rumänischer Muttersprache. Die Beschwerdeführer waren seit 1996 als nach Brauch getrautes Ehepaar in J._____, Gemeinde P._____/Serbien, wohnhaft. Mazedonien hatte die Beschwerdeführerin bereits im Jahre 1987 zusammen mit ihren Eltern verlassen. Die Familie zog damals nach I._____, wo die Beschwerdeführerin bis zum Wegzug nach J._____ wohnhaft war. Der Beschwerdeführer ist in J._____ geboren und war dort bis zu seiner ersten Ausreise im November 2003 wohnhaft. Die Walachen, auch Vlasi oder Rumani genannt, sind eine in Südosteuropa weit verbreitete, balkanromanische Volksgruppe christlich-orthodoxen Glaubens. Bei der Volkszählung von 2002 im engeren Serbien und in der Vojvodina bezeichneten sich 40'054 Personen als Walachen, 39'953 mit Wohnsitz im engeren Serbien. [...] Die Walachen werden von den serbischen Behörden als eigene Volksgruppe gezählt. In der autonomen Provinz Vojvodina bildet ihre Sprache, das Rumänische, eine regionale Amtssprache. Andernorts ist ihre Eigenständigkeit noch mit gewissen eingeschränkten Minderheitsrechten (bspw. kein Unterricht oder Gottesdienst in der Muttersprache) verbunden. Viele Walachen haben jedoch ein serbisches Nationalbewusstsein und haben sich bei Volkszählungen gar als Serben deklariert. Zur Situation der Roma ist zu bemerken, dass sich deren Lage in Serbien seit der Ausreise der Beschwerdeführer massgeblich verbessert hat, wobei auch hier die Vojvodina als tolerante Vorreiterin hervorzuheben ist. Allgemein kann gesagt werden, dass der gesellschaftliche Druck auf die Minderheiten im Rahmen des laufenden Demokratisierungsprozesses abgenommen hat. Unbestrittenermassen ist der Alltag für Roma in Serbien aber auch nach dem im Jahr 2002 ergangenen Minderheitengesetz noch von rassistisch motivierten Beleidigungen und Einschüchterungen geprägt. Von einer offiziellen oder staatlichen Diskriminierungspolitik kann hingegen nicht gesprochen werden. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug sowohl von Walachen als auch von Roma nach Serbien in konstanter Praxis als grundsätzlich zumutbar. Aus den Akten gehen auch keine weiteren individuellen Gründe hervor, welche gegen die Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Serbien sprechen würden. Der Beschwerdeführer war vor seiner Ausreise in Serbien als selbständiger Q._____ tätig. Es darf davon ausgegangen werden, dass ihm die Hilfe seiner [...] Eltern

und Geschwister zuteil wird und ihm dadurch die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gelingen wird. Die Rückkehr der Beschwerdeführer nach dem ersten Asylverfahren hat zudem gezeigt, dass die Familie im Raume I. _____ über ein hilfsberechtigtes Beziehungsnetz verfügt, konnten sie doch in den zwei Monaten bis zur Wiederausreise bei diversen Bekannten wohnen. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass den Beschwerdeführern und ihren Kindern trotz ihrer vierjährigen Landesabwesenheit mit der erwähnten Unterstützung sowohl die soziale wie auch wirtschaftliche Reintegration gelingen sollte. Schliesslich ist zu bemerken, dass die Beschwerdeführer auf die Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Einreichung eines aktuellen Arztberichtes die Tochter C. _____ betreffend nicht reagiert haben. Das Gericht geht deshalb - wie in der Instruktionsverfügung vom 24. Oktober 2008 festgehalten - davon aus, dass die frühere [Erkrankung] heute nicht mehr besteht beziehungsweise keine Behandlung erfordert, die im Heimatland nicht erbracht werden könnte. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Rückkehr der Familie nach vierjährigem Aufenthalt in der Schweiz mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, zumal sie mit dem Bruch zahlreicher Beziehungen, [...], einhergeht. Dieser Umstand sowie allgemein die Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführer können im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Soweit in der Beschwerde eine überdurchschnittliche Integration der Familie behauptet - nicht jedoch belegt - wurde, bleibt zu bemerken, dass das Bundesverwaltungsgericht seit Aufhebung des Art. 44 Abs. 3 altAsylG per 1. Januar 2007 ohnehin keine Prüfungen von schwerwiegenden persönlichen Notlagen (unter Berücksichtigung des Integrationsfaktors) mehr vornehmen kann. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. Es erübrigt sich deshalb eine zusätzliche Prüfung, ob allenfalls wegen der strafrechtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers Art. 83 Abs. 7 AuG zur Anwendung käme, welcher eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit ausschliessen würde.

E. 7

Im Weiteren obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei den zuständigen Vertretungen ihres Heimatlandes um die Ausstellung von Reisepapieren zu bemühen. Laut Akten war es der Beschwerdeführerin nach der vorsorglichen Wegweisung nach Österreich möglich, für die Einreise nach Serbien im Jahre 2003 auf der mazedonischen Botschaft ein Reisepapier zu erwirken. Es darf davon ausgegangen werden, dass ihr dies ein weiteres Mal gelingen wird. Der Vollzug der Wegweisung ist somit auch als möglich zu erachten (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen ist. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 105 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem am 6. August 2004 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.